

STURM - Grundstückseinfriedungen - St120

Schäden an baulichen Einfriedungen oder lebenden Gartenzäunen an der Grundstücksgrenze

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis,

sind einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Bei Schäden an baulichen Einfriedungen mit angebrachtem Sichtschutz (Planen, Matten udgl.) wird ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 200,- in Abzug gebracht.